

### **Anschaffungsbeiträge für die Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschulen.**

Seitens der deutschösterreichischen Regierung wurde ein Gesetzentwurf betreffend die Gewährung von einmaligen Anschaffungsbeiträgen für das Jahr 1918 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen eingebracht.

Um nun die Lehrerschaft ehestens in den Genuß der Anschaffungsbeiträge gelangen zu lassen, hat die Regierung Veranlassung getroffen, daß die in diesem Gesetzentwurfe in Aussicht genommenen Anschaffungsbeiträge unverzüglich flüssig gemacht werden.

Die Anschaffungsbeiträge für das Jahr 1918 betragen nach dem Gesetzentwurfe ein Viertel der Steuerungs- und Zulagen nach den vollen Ansätzen des Gesetzes vom 26. August 1918. Nach § 2 des Entwurfes werden jedoch alle nicht aus Staatsmitteln fließenden Anschaffungsbeiträge, die den Bezugsberechtigten für das Jahr 1918 bereits gewährt worden sind, in die auf Grund dieses Entwurfes entfallenden Anschaffungsbeiträge einzurechnen sein und es werden nur die sich dahin allenfalls ergebenden Mehrbeträge an die Bezugsberechtigten ausbezahlt.